

Bau + Konflikt = Lösung?

Bauzentrum München, 17.04.2012

SCHIEDSGERICHT und ADJUDIKATION

Entscheidungen und ihre Wirkungen

Dr. Thomas Schwamb

Rechtsanwalt,

Schiedsrichter, Schlichter, Mediator

Schwamb · Heiling - Rechtsanwälte

Fürstenfelder Str. 7, 80331 München

Überblick

1. Schiedsgericht
2. Adjudikation
3. Resumé

SCHIEDSGERICHT

- **Schiedsgericht** - Alternative zum staatlichen Gericht
- **Grundlagen**
 - Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien
 - Buch 10 = §§ 1025 – 1066 ZPO (Zivilprozessordnung)
 - vereinbarte Schiedsgerichtsordnung (z.B. SL BAU, nachfolgend **als Beispiel** herangezogen)
- **Nicht öffentliches Verfahren**
- **Sperrwirkung**
 - Klage zum staatlichen Gericht unzulässig
 - Eilverfahren und Selbständiges Beweisverfahren bleiben zulässig
- i. d. R. Parteivertretung durch Anwälte

SCHIEDSGERICHT

- **Verfahrenseinleitung** durch schriftliche Erklärung Schiedskläger an Schiedsbeklagten
- **Auswahl des Schiedsrichters durch Parteien**
 - Einzelschiedsrichter:
 - Einigung der Parteien
 - Ersatzweise: Benennung durch Dritten
 - Dreier-Schiedsgericht:
 - Benennung je 1 Beisitzer durch jede Partei
 - Einigung der Beisitzer auf Obmann (Vorsitzenden)
 - Ersatzweise Benennung des Obmanns durch Dritten
- **Qualifikation des Schiedsrichters** (§ 30 Abs. 4 SL Bau)
- Schiedsrichtervertrag Parteien - Schiedsrichter

SCHIEDSGERICHT

- **Verfahren ähnlich dem Zivilprozess**
 - Schiedsklage, Schriftsätze
 - Mündliche Verhandlung
 - Erforderlichenfalls „Beweisaufnahme“
 - Einschränkungen ggü. Zivilprozess
 - Unterstützung durch staatliches Gericht (§ 1050 ZPO)
 - Streitverkündung nicht oder nur eingeschränkt möglich!

SCHIEDSGERICHT

- **Einigung = Vergleich**
 - Jederzeit anzustreben und möglich
 - Höhere Einigungsquote als im Zivilprozess
 - Vollstreckbarkeit herstellbar
 - insb.: „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut“
 - und anschließende Vollstreckbarerklärung durch staatliches Gericht

SCHIEDSGERICHT

- **Nichteinigungsfall**
 - **Schriftlicher Schiedsspruch** mit Wirkung eines **rechtskräftigen Gerichtsurteils**
 - keine 2. oder 3. Instanz
 - Entscheidungsmaßstab: nur Vertrag und Gesetz
 - Hohe tatsächliche und rechtliche Prüfungstiefe erforderlich
 - **Vollstreckbarerklärung** durch staatliches Gericht
 - Zwangsvollstreckung wie bei Gerichtsurteil
 - **Nur ausnahmsweise:** Aufhebung durch staatliches Gericht (§ 1059 ZPO); **nicht** schon bei Unrichtigkeit des Schiedsspruchs

SCHIEDSGERICHT

- **Kosten (bei Beendigung durch Schiedsspruch)**
 - Einzelschiedsrichter + 2 Anwälte
 - Geringfügig mehr als 1. Instanz staatliches Gericht
 - 3 Schiedsrichter + 2 Anwälte
 - ca. doppelte Kosten ggü. 1. Instanz staatlichem Gericht
 - jeweils zzgl. Auslagen, insb. für Sachverständige
 - Kostenverteilung nach Obsiegen / Unterliegen

SCHIEDSGERICHT

- **Art durch Schiedsgericht zu klärenden Konflikte im privaten Baurecht**
 - alle nicht zuvor anderweitig lösbaeren Streitfragen
- **Zeitpunkt des Verfahrens**
 - i.d.R. dem Projekt / Bauvorhaben **zeitlich nachgelagert**

ADJUDIKATION

- **Art der durch Adjudikation zu klärenden Konflikte im privaten Baurecht**
 - Laufend während des Projekts auftretende Streitfragen
- **Zeitpunkt des Verfahrens**
 - projekt- / baubegleitend
- **wesentliche Ziele**
 - schnelle – vorläufige – Klärung „vor Ort“
 - Verhinderung von Blockaden durch Streit
 - Vermeidung des „Vor-sich-Herschiebens“ von Streitfragen

ADJUDIKATION

- **Begriff**
 - adjudication = richterliche Entscheidung
 - gemeint ist: Streitentscheider, der eine **vorläufig verbindliche Entscheidung** trifft
- (bisher) **keine Parallele in staatlicher Gerichtsbarkeit**

ADJUDIKATION

- **Grundlagen**
 - Adjudikationsvereinbarung der Parteien
 - vereinbarte Adjudikationsordnung (z. B. SL BAU)
 - bisher **keine** gesetzliche Regelung
- **Nicht öffentliches Verfahren** (wie SchG)
- **Sperrwirkung** (wie SchG)
 - Klage zum staatlichen Gericht unzulässig
 - Eilverfahren und Selbständiges Beweisverfahren bleiben zulässig
- Parteivertretung durch Anwälte möglich

ADJUDIKATION

- **Verfahrenseinleitung** durch Anrufung des Adjudikators durch Schriftsatz einer Partei
- **Einfluss der Parteien auf Auswahl des / der Adjudikators / Adjudikatoren**
 - Einzeladjudikator oder Adjudikatoren (z. B. drei)
 - Person(en) i.d.R. bereits vor Projektbeginn in Adjudikationsvereinbarung bestimmt; nur ausnahmsweise Benennung durch Dritte
- **Qualifikation des Adjudikators** (z. B. §§ 22 Abs. 3 SL BAU)
- Adjudikatorenvertrag Parteien – Adjudikator i.d.R. vor Projektbeginn

ADJUDIKATION

- **Verfahren**

- Adjudikator steht **sofort** zur Verfügung
- Schriftliche Vorbereitung, aktive Sachverhaltsklärung durch Adjudikator
- mündliche Erörterung binnen **kurzer Frist**
- Erforderlichenfalls „Beweisaufnahme“
- zeitliche Einschränkungen
- Einschränkungen ggü. Zivilprozess
- **keine** Unterstützung durch staatliches Gericht (§ 1050 ZPO)
- Streitverkündung, Einbindung Dritter nicht oder nur eingeschränkt möglich!

ADJUDIKATION

- **Einigung = Vergleich**
 - Jederzeit anzustreben und möglich
 - Einigungsquote? (keine eigene praktische Erfahrung; noch keine Statistiken)

ADJUDIKATION

- **Nichteinigungsfall (1)**
 - **Vorläufig verbindliche Adjudikationsentscheidung (AE)** durch Adjudikator binnen kürzester Frist (z. B. § 25 SL BAU), z.B. über
 - Zahlungsanordnung
 - Beschleunigungsmaßnahmen
 - Verbot der Einstellung von Arbeiten
 - Feststellung der (Teil-) Abnahmefähigkeit
 - **gegen Sicherheitsleistung** durch begünstigte Partei
 - Entscheidungsmaßstäbe (vgl. § 25 Abs. 2 SL – BAU)
 - Hohe Wahrscheinlichkeit für rechtliche Richtigkeit soll genügen
 - Notwendiger Weise geringere tatsächliche und rechtliche Prüfungstiefe
 - Billigkeitserwägungen sollen neben rechtlicher Prüfung möglich sein

ADJUDIKATION

- **Nichteinigungsfall (2)**
 - keine Zwangsvollstreckung aus AE
 - mittelbare Durchsetzbarkeit der AE
 - Beispiel § 26 SL BAU
 - Schuldner muss binnen 6 Werktagen erfüllen
 - sonst zweimal Zwangsgeldfestsetzung zu Gunsten begünstigter Partei durch weitere AE
 - dann Recht der begünstigten Partei zur Leistungseinstellung oder Kündigung **ohne** Rechtsnachteile, falls AE später aufgehoben wird

ADJUDIKATION

- **Bestandskraft der AE**
 - AE wird „endgültig verbindlich“, wenn kein Widerspruch (z. B. innerhalb 1 Monat; § 26 Abs. 3 SL BAU); Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung
 - AE wird (auch) bestandskräftig, wenn nicht binnen bestimmter Frist Klage zum (Schieds-) Gericht erhoben wird (§ 28 SL Bau)
- **Prüfung der AE durch (Schieds-) Gericht**
 - Bestätigung oder
 - Aufhebung; dann: ggf. schwierige Rückabwicklungsfragen

ADJUDIKATION

- **Kosten**

- Vergütung des Adjudikators nach Stunden – oder Tagessätzen zzgl. Auslagen + MwSt.
- Höhe wohl abhängig vom Quellberuf des Adjudikators und vom Markt
- Kostentragung i.d.R. zu gleichen Teilen
- Evtl. zzgl. Anwaltskosten

Resumé

- Parteien bestimmen Person des Entscheiders
- Kurze Verfahrensdauer, zeitnahe Erledigung
- Projektbegleitende Adjudikation
 - Chance der Treffsicherheit durch zeitliche und sachliche Nähe
 - Vorläufig verbindliche Entscheidung mit Chance der Akzeptanz
 - Vorbehalt (schieds-) gerichtlicher Überprüfung
- dem Projekt nachfolgend: Schiedsgericht
 - Schiedsspruch in einer Instanz
 - Rechtssicherheit in überschaubarer Zeit

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Beispiele für Verfahrensordnungen

- Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Betontechnik-Verein e.V.
 - Streitlösungsordnung für das Bauwesen (**SL Bau**), Fassung 01.01.2010, <http://dg-baurecht.de/sl-bau/sl-bau-aktuell/download-sl-bau>
 - Schiedsgericht und Adjudikation

Beispiele für Verfahrensordnungen

- DIS, Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
 - DIS-Schiedsgerichtsordnung 98, Fassung 01.07.1998 (mit Kostenordnung – Anlage zu § 40.5, Fassung 01.01.2005); <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/dis-schiedsgerichtsordnung>
 - DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation 10, Fassung 01.07.2010; <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/dis-verfahrensordnung>

Beispiele für Verfahrensordnungen

- **ARGE Baurecht** - Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im DeutschenAnwaltVerein e. V.
 - SOBau Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten; http://www.arge-baurecht.de/files/so-bau_1.pdf
 - Schiedsgericht (ohne Adjudikation)

Beispiele für Verfahrensordnungen

- Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten (AO-Bau), Alpha-Version, Stand 03.08.2009 verfasst von Moritz Lembcke und Dipl.-Ing. Matthias Sundermaier; www.ao-bau.com
- Diskussionsvorschlag für eine Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten (AO-Bau / DBG-T) auf vertraglicher Grundlage, Stand 14.01.2010, Deutscher Baugerichtstag e. V., Arbeitskreis VII – Außergerichtliche Streitbeilegung, Unterarbeitskreis 2 – Vertragliche Adjudikations-Verfahrensordnung; http://www.werner-baurecht.de/media/pdf/Foren/2010-01-14_UAK2_Empfehlungen.pdf

Literatur

- **Statt Vieler:**

- Burchard von Behr in Althaus/Heindl, Der öffentliche Bauvertrag, München, 2011, Teil 8 Methoden der Streitlösung, G. Adjudikation und I. Schiedsgerichtsbarkeit m. zahlr. weit. Nachw.; für ibr-online-Abonnenten auch online mit laufenden Aktualisierungen unter www.ibr-online.de
- Jens-Peter Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Köln, 3. Aufl. 2008
- Moritz Lembcke, Gesetzliche Adjudikations-Regelungen für Baustreitigkeiten, Dissertation, Fachbereich Bauingenieurwesen der Bergischen Universität Wuppertal, Hamburg 2009, [pdf im Internet abrufbar](#)

Literatur

- Gute Übersichten und Quellenverweise zu Verfahrensordnungen und Mustern bei
 - <http://www.werner-baurecht.de/de/html/content/62/forum-bau>

Aktuelles zur Adjudikation

- Sehr aktiv ist der am 14.10.2011 gegründete **Arbeitskreis „Außergerichtliche Streitbeilegung“ des DVP** (Deutscher Verband der Projektsteuerer) unter Leitung von Prof. Dr.-Ing. C. J. Diederichs; für 2012 u. a. angekündigt:
 - Verfassungsrechtliches Gutachten zur Frage der Zulässigkeit der gesetzlichen Einführung der Adjudikation
 - Vergleichende Übersicht über vorhandene Verfahrensordnungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung
 - (Berufspolitisches Ziel ist m. E.: Erschließung der Adjudikation als neues Betätigungsfeld speziell für Projektsteuerer)
 - Siehe z.B.: http://www.vecto.de/webdokumente/dvp-ak_aussergerichtliche-streitbeilegung.pdf
 - <http://www.du-diederichs.de/home/de/dvp-arbeitskreis-aussergerichtliche-streitbeilegung-moeglichst-nicht-vor-gericht.htm>
- In der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bauvertragsrecht“** wurde / wird (?) anstelle der Adjudikation über eine Gerichtliche Bauverfügung (Ergänzung der ZPO-Vorschriften über die einstweilige Verfügung) nachgedacht; vgl. http://www.vecto.de/webdokumente/dvp-ak_aussergerichtliche-streitbeilegung.pdf;